

# Altersteilzeit - eine Beschäftigungsbrücke

Ausgelöst durch den Gesetzesentwurf zur Rente ab 67 ist die Altersteilzeit in den vergangenen Wochen auch in den Verlagen — wieder ein aktuelles Thema geworden (siehe hierzu DJV-Mitgliederinfo vom 7. Dezember 2006).

## **Die wichtigsten Regelungen zur Altersteilzeit:**

Im Printbereich gibt es keinen Tarifvertrag zur Altersteilzeit für Redakteure. Die entsprechenden Verhandlungen wurden zu Beginn des Jahrtausends erfolglos abgebrochen. Anders sieht es bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus: Dort wurden durchweg Haustarifverträge zur Altersteilzeit abgeschlossen. Wo kein Tarifvertrag existiert, ist die Altersteilzeit ausschließlich nach dem Altersteilzeitgesetz geregelt.

## **Weshalb gibt es das Altersteilzeitgesetz?**

Ziel der Regelungen ist der gleitende Übergang zur Altersrente. Gleichzeitig soll das Gesetz eine Beschäftigungsbrücke zwischen Jung und Alt bauen. Denn wird die Stelle durch Arbeitslose wieder besetzt, beteiligt sich die Agentur für Arbeit an der Finanzierung der Altersteilzeit. Wird die Stelle nicht wieder besetzt, so beteiligt sich der Staat nicht an der Finanzierung. Gleichwohl kann der Arbeitnehmer Altersteilzeit mit dem Arbeitgeber vereinbaren.

Bei einer Wiederbesetzung durch einen Arbeitslosen oder bei der Übernahme eines Ex-Auszubildenden – zum Beispiel eines Volontärs – ist ein so genannter Ringtausch möglich: Der arbeitslose Journalist bzw. der ehemalige Volontär muss z.B. nicht die Position des ausgeschiedenen Ressortleiters übernehmen. Es reicht aus, wenn der Arbeitgeber einen Kausalzusammenhang zwischen Altersteilzeit und Einstellung nachweisen kann.

## **Voraussetzung Altersteilzeit**

Das Altersteilzeitgesetz ist befristet bis Ende 2009. Das heißt, die Altersteilzeit muss bis Ende 2009 begonnen werden. Das Altersteilzeitgesetz gilt somit nur für Arbeitnehmer

jenseits des 55. Lebensjahrs, der Jahrgang 1954 ist der letzte Jahrgang, der die Voraussetzungen erfüllen kann.

Aus diesem Grunde gibt es im Rahmen des Gesetzesentwurfs der Rente ab 67 einen Vertrauensschutz für Geburtsjahrgänge bis 1954: Wer bis Ende 2006 mit seinem Arbeitgeber einen Altersteilzeitvertrag abschließt, bleibt von den Rentenkürzungen, die das neue Rentenrecht bringen wird, unbehelligt.

Weitere Voraussetzung ist, dass innerhalb der vergangenen fünf Jahre mindestens 1080 Kalendertage (= rund drei Jahre) als Arbeitnehmer in die Rentenkasse eingezahlt wurde.

Das Altersteilzeitgesetz gibt keinen Rechtsanspruch gegen den Arbeitgeber auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrages. Ein Vertrag bedarf der Schriftform.

Des Weiteren muss während der Altersteilzeitphase mindestens die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit geleistet werden. Die Beschäftigung muss mindestens geringfügig sein (mehr als 400 Euro pro Monat).

### **Dauer der Altersteilzeit**

Das Altersteilzeitgesetz lässt Vereinbarungen zwischen zwei und zehn Jahren zu. Interessierte des Jahrgangs 1954 könnten also bis Ende des Jahres eine Altersteilzeit für die Dauer von zehn Jahren vereinbaren und dann mit 65 ihre Rente ohne Kürzungen in Anspruch nehmen. Frühester Rentenbeginn wird voraussichtlich das 62. Lebensjahr sein (§ 236 des Entwurfs des Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 29. November 06). Wird die Altersteilzeit nicht bis Jahresende vereinbart, ist die Rente frühestens mit 63 möglich. Da für den Geburtsjahrgang 1954 bereits heute ein Renten-Sollalter von 65 Jahren gilt, hat ein Altersteilzeitvertrag, der kurzfristig bis Ende 2006 geschlossen wird und mit dem 63. Lebensjahr endet, den Vorteil, eine weitere Rentenkürzung um 2,4 Prozent zu vermeiden. Der Geburtsjahrgang 1954 wird künftig ein Rentensollalter von 65 Jahren und acht Monaten haben. Pro Monat der vorzeitigen Renteninanspruchnahme wird die Rente dauerhaft um 0,3 Prozent gekürzt. Wird die Altersteilzeit auf das 62. Lebensjahr begrenzt, muss der Geburtsjahrgang 1954 künftig eine Rentenkürzung von 10,8 Prozent (0,3 Prozent x 36 Monate) akzeptieren.

Um nahtlos an das Rentenalter heranzureichen, muss der Geburtsjahrgang 1954 bis Jahresende eine Altersteilzeit von sieben Jahren vereinbaren.

Es ist auch möglich, nach der Altersteilzeit Arbeitslosengeld I in Anspruch zu nehmen. Allerdings wird die individuelle Anspruchsdauer um ein Viertel gekürzt, da man die Arbeitslosigkeit durch den Altersteilzeitvertrag selbst herbeigeführt hat. Überdies wird in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit nichts gezahlt (Sperrzeit). Das Arbeitslosengeld bemisst sich in diesem Fall nach dem Teilzeitgehalt, da ein Rentenanspruch – wenn auch nur mit Abschlägen – besteht. Wird die Altersteilzeit für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen (und besteht demzufolge noch kein Rentenanspruch), wird das Arbeitslosengeld aus dem Gehalt berechnet, das der Arbeitslose erzielt hätte, wenn er die Arbeitszeit nicht vermindert hätte. Maximal wird das fiktive Gehalt bis zur Beitragsbemessungsgrenze (2007: 3.975 €) berücksichtigt.

Auch ältere Arbeitslose müssen sich ab 2008 regelmäßig bei der Agentur für Arbeit melden und eigene Bemühungen bei der Arbeitssuche nachweisen.

### **Verteilung der Arbeitszeit**

Denkbar sind nahezu alle Fallgestaltungen der klassischen Teilzeitarbeit. In der Praxis wird allerdings vielfach das so genannte Blockmodell angewandt. Dies bedeutet, es gibt eine Vollzeitarbeitsphase und eine gleich lange arbeitsfreie Phase.

Soll sich die Agentur für Arbeit an der Finanzierung der Altersteilzeit beteiligen, ist das Blockmodell allerdings zeitlich begrenzt. Es kann dann in den Bereichen ohne entsprechenden Altersteilzeit-Tarifvertrag nur für maximal drei Jahre vereinbart werden, in den Bereichen mit Tarifvertrag für höchstens sechs Jahre.

### **Gehalt**

Der Altersteilzeiter erhält zum einen ein Teilzeitgehalt entsprechend der von ihm geleisteten Stunden und zum anderen auf Grund des Altersteilzeitgesetzes einen so genannten Aufstockungsbetrag von 20 Prozent des Teilzeit-Bruttos. Ferner ist vorgesehen, dass die Rentenversicherungsbeiträge auf der Basis von 80 Prozent des Teilzeit-Bruttos, maximal allerdings begrenzt auf 90 Prozent des rentenversicherungspflichtigen Entgelts (Beitragsbemessungsgrenze 2007: 5.250 €/West und 4.550 €/Ost) geleistet werden. Den erhöhten Rentenversicherungsbeitrag zahlt der Arbeitgeber allein.

In der Praxis wird in Altersteilzeitverträgen meist eine Aufstockung auf 80 bis 85 Prozent des vorherigen Netto-Gehalts vereinbart.

Der Arbeitgeber muss diese Leistungen auf Grund des Altersteilzeitgesetzes nur für den Zeitraum erbringen, für den er auch Förderleistungen von der Agentur für Arbeit erhalten kann. Es ist bei einer längeren Altersteilzeit also wichtig, mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren, wie lange er die Aufstockungsbeiträge und den erhöhten Rentenversicherungsbeitrag erbringt.

Die Altersteilzeit wirkt sich negativ auf die Einzahlungshöhe beim Presseversorgungswerk aus. Das Altersteilzeitgesetz sieht für derartige Leistungen des Arbeitgebers keinen Ausgleichsanspruch vor. Das heißt, wenn keine Vereinbarungen getroffen werden, muss der Arbeitgeber das Presseversorgungswerk nur auf der Basis der geleisteten Arbeit (Teilzeitgehalt) bezahlen.

### **Steuern**

Der Aufstockungsbetrag zum Altersteilzeitgehalt ist steuerfrei (§ 3 Nr. 28 Einkommenssteuergesetz). Er unterliegt allerdings dem so genannten Progressionsvorbehalt. Das heißt: Teilzeit-Bruttogehalt und Aufstockungsbetrag werden addiert. Der so ermittelte Steuerprozentsatz wird auf das Brutto-Teilzeitgehalt angewandt. Man „rutscht“ also in eine höhere Progressionsstufe.